



Sehr geehrte Damen und Herren!

Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet

Der Gesetzgeber versucht durch die geplante Änderung des § 22f Umsatzsteuergesetz (UStG) Betreiber von elektronischen Marktplätzen zu verpflichten, Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzuzeichnen. Hierdurch wird der Finanzverwaltung die Möglichkeit eingeräumt, zu prüfen, ob der liefernde Unternehmer oder Nutzer seinen steuerlichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt bzw. nachgekommen ist.

Nach § 25e Abs. 1 UStG haftet der Betreiber eines elektronischen Marktplatzes für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm bereitgestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist.

Ziel dieser Gefährdungshaftung ist es, Betreiber von elektronischen Marktplätzen, die damit ein modernes Medium anbieten, über das Unternehmer, die im Inland, in der EU oder im Drittland ansässig sind, Waren anbieten und Kaufverträge tätigen, neben ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen unter bestimmten Voraussetzungen auch für die aus diesen Aktivitäten entstandene und nicht an den Fiskus abgeführte Umsatzsteuer in Verantwortung zu nehmen.

Der Betreiber kann diese Haftung nach dem Regierungsentwurf bereits vermeiden, wenn er eine Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des Händlers vorlegt, deren Erteilung nicht im Ermessen der Finanzbehörden steht. Dies stellt eine Entschärfung des Referentenentwurfs dar.

Diese Regelung soll ab 1.3.2019 für Drittlandsunternehmer bzw. 1.10.2019 für alle anderen Unternehmer gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Sydow

Inhaltsverzeichnis

Pauschalierung der Einkommensteuer für betriebliche Zuwendungen	2
Bewertung der Einlage wertgeminderter Beteiligungen und damit in Zusammenhang stehender Forderungen aus Gesellschafterdarlehn. ..	3
Entschädigung für entgangene Einnahmen und steuerfreier Schadensersatz	3
Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen	3
Nur tatsächlich gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sind abziehbar	3
Aufwendungen zur Sanierung einer Grabstätte als außergewöhnliche Belastung	4
Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters	4
Ermittlung einer doppelten Besteuerung bei Hinterbliebenenrenten ..	4
Kein Sonderausgabenabzug für Studiengebühren an einer privaten (Fach-)Hochschule	4
Kindergeldanspruch verlängert sich nicht wegen Katastrophenschutzdienst	5
Kindergeld bei Unterbrechung der Ausbildung wegen dauerhafter Erkrankung	5
Kindergeld: Abgrenzung zwischen einheitlicher (Erst-)Ausbildung und Weiterbildung	5
Zuschätzungen bei nicht nachvollziehbaren Zahlungseingängen	5
Anerkennung eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs	6
Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme	6
Keine Abgeltungswirkung für Kapitalertragsteuerabzug bei gewerblich geprägter Kommanditgesellschaft ..	6
Zulässigkeit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags im Gesamtvermögen bei späterer Investition im Sonderbetriebsvermögen ..	6
Vereinssatzung muss Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit beinhalten	7
Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen eines originären Zweckbetriebs	7
Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung von weniger als vier Objekten	7
Grunderwerbsteuer: Zu den Voraussetzungen eines „vorgefassten Plans“ zur Bebauung eines Grundstücks bei Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft	8
Keine nachträgliche Änderung der Zuordnung von Darlehn zu den Anschaffungskosten	8
Gebührenberechnung für verbindliche Auskunft bei Antragsrücknahme	8

Termine September 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.09.2018	13.09.2018	07.09.2018
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018	13.09.2018	07.09.2018
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.09.2018	13.09.2018	07.09.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.09.2018	13.09.2018	07.09.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	26.09.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei

Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die

Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.09.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Pauschalierung der Einkommensteuer für betriebliche Zuwendungen

Ein Großhändler vertrieb Kameras, Objektive und Blitzgeräte. Zur Verkaufsförderung führte er ein Bonusprogramm für Fachverkäufer und deren Arbeitnehmer durch. Diese Bonuspunkte konnten bei einem anderen Unternehmen gegen Sachprämien eingelöst werden, die dem Großhändler in Rechnung gestellt wurden. Die in Rechnung gestellten Prämien unterwarf der Großhändler mit 30 %

der pauschalen Einkommensbesteuerung. Nach einer Lohnsteueraußenprüfung erging wegen anderer Sachverhalte ein Nachforderungsbescheid. Daraufhin wandte sich der Großhändler gegen die pauschale Besteuerung der Zuwendungen aus dem Bonusprogramm.

Der Bundesfinanzhof gab dem Großhändler Recht. Die Voraussetzungen für die Pauschalierung lagen nicht vor. Diese erfordert u. a., dass die Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht

werden. Die Prämien sind jedoch nicht zu einem mit dem Großhändler bestehenden Grundgeschäft hinzugezogen, sondern stellten die allein geschuldete Leistung für den Verkaufserfolg dar.

Hinweis: Die Besteuerung musste bei den Fachverkäufern bzw. deren Angestellten erfolgen.

Bewertung der Einlage wertgeminderter Beteiligungen und damit in Zusammenhang stehender Forderungen aus Gesellschafterdarlehn

Eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen liegt vor, wenn der Gesellschafter – unmittelbar oder mittelbar – zu mindestens 1 % beteiligt ist. Diese Beteiligung ist steuerverstrickt, das heißt, ein späterer Gewinn aus ihrer Veräußerung ist zu 60 % einkommensteuerpflichtig.

Wird eine wesentliche Beteiligung in ein Betriebsvermögen eingelegt und ist der Wert höher als die Anschaffungskosten, ist die Einlage mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Hierdurch wird eine vorzeitige Versteuerung stiller Reserven vermieden. Ist sie weniger wert als im Anschaffungszeitpunkt, ist die Einlage trotz der Wertminderung ebenfalls mit den höheren Anschaffungskosten zu bewerten. Werden gleichzeitig der Kapitalgesellschaft gewährte kapitalersetzende Darlehn ins Betriebsvermögen eingelegt, sind auch diese nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs mit dem Nennwert zu bewerten, auch wenn der tatsächliche Wert niedriger ist.

Hinweis: Der Sachverhalt stellt einen Altfall dar. Die Rechtsprechungsgrundsätze sind für Fälle, die sich erst nach Aufhebung des zivilrechtlichen Eigenkapitalersatzrechts ereignet haben, nicht mehr anzuwenden. Der Bundesfinanzhof gewährt aber aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsfrist bis zum 27. September 2017.

Entschädigung für entgangene Einnahmen und steuerfreier Schadensersatz

Ein angestellter Geschäftsführer wurde bei einem Überfall schwer verletzt. Er schloss mit seinem Arbeitgeber einen Vergleich, in dem sich dieser verpflichtete, dem Geschäftsführer neben einer Altersrente eine Abfindung für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie einen Schadensersatz zu zahlen. Der Geschäftsführer erhielt zweimal 400.000 €.

Auf die Zahlung der Abfindung behielt der Arbeitgeber Lohnsteuer ein. Die weitere Zahlung leistete er ohne Abzüge, da es sich seiner Meinung nach um einen steuerfreien Schadensersatz handelte. Das Finanzamt forderte auch für die zweite Zahlung Lohnsteuer. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Entschädigung könne für die Schadensersatzzahlung nichts anderes gelten als für die vereinbarte Abfindung.

Der Bundesfinanzhof dagegen widersprach dem formellen Grundsatz der Einheitlichkeit. Es muss nicht nur für jede Teilzahlung geprüft werden, ob es sich um eine steuerpflichtige Entschädigung für entgangene Einnahmen handelt, sondern auch, in welchem Rahmen Abfindungen üblicherweise vereinbart werden. Wird, wie im vorliegenden Fall, die übliche Entschädigung durch eine weitere Zahlung insgesamt verdoppelt, überschreitet die Zahlung den Rahmen des Üblichen in besonderem Maße. Es ist von einem steuerfreien Schadensersatz auszugehen.

Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen

Die Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen ist kein privates Veräußerungsgeschäft. Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen sind zwar börsenfähige Wertpapiere.

Im Vordergrund steht jedoch, dass der Inhaber ein Recht auf Auslieferung jeweils eines Gramms Gold als Basiswert hat. Dieses Recht kann er jederzeit, unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen, gegenüber seiner Bank geltend machen.

Da der Inhaber der Schuldverschreibung damit lediglich seinen verbrieften Anspruch auf Lieferung des Golds einlöst und dieses gegen Rückgabe der Papiere an der angegebenen Lieferstelle empfängt, fehlt es an einem entgeltlichen Vorgang. Der Gläubiger erhält nicht mehr, als seinem Sachleistungsanspruch entsprach. Er trägt auch nach der Lieferung des Golds weiterhin das Risiko eines fallenden Goldpreises.

Hinweis: Anders verhält es sich, wenn der der Inhaberschuldverschreibung innewohnende ursprüngliche Sachlieferungsanspruch durch Zahlung eines Entgelts oder durch Umwandlung in einen Lieferungsanspruch eines Aliud (z. B. Goldmünzen) verwertet wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nur tatsächlich gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sind abziehbar

Beiträge zu Krankenversicherungen sind als Sonderausgaben abziehbar, soweit sie zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung gilt das nur für die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs auf die Beiträge für Basisleistungen der privaten Krankenversicherung ist zulässig, auch wenn diese Beiträge den maßgeblichen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterschreiten.

Damit wird gewährleistet, dass nur die tatsächlich für die Basisabsicherung gezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Werden in einem Versicherungstarif einer privaten Krankenkasse auch steuerlich nicht begünstigte Wahlleistungen versichert, bedarf es einer Aufteilung der Beiträge. Die Höhe der abziehbaren Beiträge teilt die Krankenversicherung der Finanzverwaltung mit.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufwendungen zur Sanierung einer Grabstätte als außergewöhnliche Belastung

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, wie z. B. Krankheitskosten. Soweit Aufwendungen für die Beerdigung eines Angehörigen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt sind, kommt ebenfalls ein Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht. Diese Ausgaben können nach Abzug einer zumutbaren Belastung steuermindernd abgezogen werden.

Ist ein Erbe aufgrund einer Anordnung einer Behörde zur Sanierung oder Räumung einer seit 100 Jahren bestehenden Familiengruft verpflichtet, liegt eine außergewöhnliche Belastung vor. Das Hessische Finanzgericht entschied, dass diese Aufwendungen zwangsläufig entstehen. Die Zwangsläufigkeit ergibt sich aus den verbindlichen und verpflichtenden Regelungen der zuständigen Behörde oder aus der zu beachtenden Begräbnis- und Friedhofsordnung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters

Übungsleiter, die ihre nebenberufliche Tätigkeit mit Einkünfteerzielungsabsicht ausüben, können Verluste aus dieser Tätigkeit steuerlich geltend machen.

Ein Sporttrainer erzielte steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags. Seine Ausgaben (4.000 €) für die Tätigkeit überstiegen die Einnahmen (1.200 €) und den Freibetrag erheblich. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen, als Verlust geltend gemacht werden können. Der Verlust beschränkt sich nicht auf den den Freibetrag (2.400 €) übersteigenden Betrag.

Im entschiedenen Fall bleibt jedoch zu prüfen, ob angesichts eines so hohen Verlusts die Übungsleitertätigkeit auf Dauer gewinnbringend sein kann oder ob die Tätigkeit möglicherweise nur aus persönlichem Interesse ausgeübt wird. Die Verluste wären dann im Rahmen einer steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen Liebhaberei nicht abziehbar.

Ermittlung einer doppelten Besteuerung bei Hinterbliebenenrenten

Ein Witwer meinte, die Besteuerung seiner Hinterbliebenenrente führe wegen der teilweise nicht abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen seiner verstorbenen Frau zu einer Doppelbesteuerung.

Der bei Rentenbeginn 44 Jahre alte Witwer erhielt die Rente drei Jahre bis zu seiner Wiederverheiratung. Der steuerpflichtige Rentenanteil betrug 62 %. Der steuerfreie Rentenbezug unterschritt die nicht abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen um 93 €.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass dies eine im Bagatellbereich liegende, hinzunehmende Doppelbelastung ist. Aufgrund der statistischen Lebenserwartung und der zu erwartenden steuerfreien Rententeilbeträge kann sich bei abstrakter Betrachtung keine Doppelbesteuerung ergeben.

Ob bei einer Hinterbliebenenrente eine doppelte Besteuerung zu prüfen ist, ist noch ungeklärt. Selbst wenn dies so wäre, hätte es im entschiedenen Fall nichts geändert. Aus Gründen der Vereinfachung und Vorhersehbarkeit wird bei der Prüfung des Vorliegens einer doppelten Besteuerung stets auf die durchschnittliche statistische Lebenserwartung abgestellt. Individuelle Besonderheiten, wie z. B. eine kürzere tatsächliche Bezugsdauer aufgrund Wiederverheiratung, bleiben außer Betracht.

Kein Sonderausgabenabzug für Studiengebühren an einer privaten (Fach-) Hochschule

Als Sonderausgaben sind 30 %, höchstens jedoch 5.000 €, der Aufwendungen für den Besuch eines Kinds an bestimmten Privatschulen abzugsfähig, sofern der Steuerpflichtige für das Kind Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat. (Private) Hochschulen einschließlich der Fachhochschulen fallen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht unter den Schulbegriff i. S. d. gesetzlichen Regelung.

Der Studierende erlangt einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und keinen Schulabschluss. Für den Sonderausgabenabzug ist aber entscheidend auf den durch eine Schule vermittelten Abschluss abzustellen. Ein Sonderausgabenabzug für Studiengebühren an einer Hochschule scheidet daher aus.

Kindergeldanspruch verlängert sich nicht wegen Katastrophenschutzdienst

Für volljährige Kinder wird unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Kindergeld gezahlt. Der Anspruch verlängert sich über diese Altersgrenze hinaus, wenn das Kind u. a. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um die Dauer des jeweiligen Diensts.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gilt diese Verlängerung aber nicht, wenn sich das Kind für einen mehrjährigen Dienst im Katastrophenschutz, z. B. bei der freiwilligen Feuerwehr, verpflichtet hat. Grund hierfür ist, dass solche Dienste typischerweise neben einem Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden können und folglich nicht – wie bei Ableistung des Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshelferdiensts üblich – zu einer Verzögerung des Ausbildungsendes führen.

Hinweis: Die gesetzliche Regelung zur Verlängerung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit über das 25. Lebensjahr hinaus aufgrund eines der o. g. Dienste greift nur noch, wenn das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.

Kindergeld bei Unterbrechung der Ausbildung wegen dauerhafter Erkrankung

Kann ein Kind aus Krankheitsgründen seine Ausbildung nicht fortsetzen und wird das Ausbildungsverhältnis wegen hoher monatlicher Schulgebühren gekündigt, besteht der Kindergeldanspruch fort. Entscheidend ist, so entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, dass das Kind die Ausbildung fortsetzen will, sobald dies möglich ist. Die Dauer der Unterbrechung muss nicht absehbar sein.

Einem Kind war amtsärztlich bescheinigt worden, an einer Erkrankung aus dem psychiatrischen Formenkreis mit notwendiger fachärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung zu leiden. Der Amtsarzt bescheinigte außerdem, dass eine Unterbrechung der Ausbildung aus diesem Grund nachvollziehbar sei. Eine Nachuntersuchung sollte ein Jahr später erfolgen. Das Kind wollte zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung fortsetzen.

Hinweis: Andere anerkannte Gründe für eine vorübergehende Unterbrechung, die nicht zum Verlust des Kindergelds führen, sind z. B. Mutterschutz oder unberechtigte Untersuchungshaft.

Kindergeld: Abgrenzung zwischen einheitlicher (Erst-)Ausbildung und Weiterbildung

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht u. a. Anspruch auf Kindergeld, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Wird die Ausbildungszeit durch eine für den weiteren Ausbildungsweg erforderliche Berufstätigkeit unterbrochen, liegt keine einheitliche Erstausbildung vor. Das gilt auch, wenn die Berufstätigkeit neben der Weiterbildung geleistet wird.

Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Münster den Kindergeldantrag eines Steuerpflichtigen für seine Tochter abgelehnt. Die Tochter hatte eine Ausbildung zur Bankkauffrau abgeschlossen. Anschließend arbeitete sie in Vollzeit in ihrem Ausbildungsbetrieb weiter. Acht Monate später nahm sie berufsbegleitend ein Fachhochschulstudium auf. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums war eine mindestens einjährige Berufserfahrung, die auch studienbegleitend abgeleistet werden konnte.

Das Gericht sah in der Aufnahme der Berufstätigkeit den Grund für den Wegfall des Kindergeldanspruchs. Dadurch läge keine für den Kindergeldanspruch notwendige einheitliche Berufsausbildung mehr vor. Die Aufnahme der Berufstätigkeit führe zur Zäsur. Das, wenn auch nur wenige Monate nach dem Ausbildungsabschluss, aufgenommene Studium stelle keine erstmalige Berufsausbildung, sondern eine Weiterbildung dar. Dies gelte auch dann, wenn die Berufserfahrung parallel zu der weiteren Ausbildungsmaßnahme gemeldet werden könne.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zuschätzungen bei nicht nachvollziehbaren Zahlungseingängen

Die Finanzverwaltung hat die Besteuerungsgrundlagen u. a. insoweit zu schätzen, wie sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann.

Bei ungeklärten Zahlungseingängen auf dem Bankkonto eines Steuerpflichtigen ist dieser verstärkt zur Aufklärung und Mitwirkung verpflichtet. Ist nicht feststellbar, woher die Zahlungseingänge stammen, kann der Schluss gerechtfertigt sein, dass diese Einnahmen unversteuert sind.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass eine Zuschätzung zu den Betriebseinnahmen zulässig ist, wenn Herkunft bzw. Bestimmung der Zahlungseingänge nicht angegeben werden.

Anerkennung eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs

Die Ermittlung des Privatanteils für die Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode ist an strenge Vorgaben geknüpft.

Zwar ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt, jedoch ergibt sich aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird und dass nachträgliche Veränderungen des Datenbestands ausgeschlossen oder zumindest erkennbar sind.

Auch eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei muss diese Voraussetzungen erfüllen. Ein Nachweis der Privatanteile durch lose Ausdrucke eines Fahrtenbuchs ist nicht ausreichend, da es an der erforderlichen geschlossenen Form fehlt. Im entschiedenen Fall konnte nicht nachgewiesen werden, dass die vorgelegten Aufzeichnungen, die mit Hilfe eines elektronischen Fahrtenbuch-Programms erstellt wurden, nachträglich nicht mehr verändert werden konnten bzw. Veränderungen kenntlich gemacht worden wären.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme

Bei der Entnahme eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen bestimmt sich bei einer Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung der Entnahmegewinn durch Abzug

der Anschaffungskosten vom Entnahmewert (Teilwert) des Grundstücks. Dies gilt auch dann, wenn dieses Grundstück vor Jahren im Wege des Tauschs gegen ein anderes betriebliches Grundstück erworben, der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn aber nicht erklärt wurde.

Im entschiedenen Fall übertrug ein Landwirt ein unbebautes Grundstück unentgeltlich auf seinen Sohn. Der Entnahmewert wurde mit dem Verkehrswert angesetzt. Als Buchwert setzte das Finanzamt lediglich einen pauschal ermittelten Wert an. Dabei wurde jedoch nicht beachtet, dass das Grundstück vor Jahren im Wege eines Tauschs erworben wurde.

Der Ansatz eines fiktiven Buchwerts kam daher nicht in Betracht. Vielmehr war der Buchwert in der Höhe anzusetzen, der sich bei einer ordnungsgemäßen Bilanzierung bei dem damaligen Tausch ergeben hätte. Denn wurden Einkünfte in einem Kalenderjahr nicht erfasst, in dem sie angefallen sind, kann dies nicht in einem späteren Jahr nachgeholt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Abgeltungswirkung für Kapitalertragsteuerabzug bei gewerblich geprägter Kommanditgesellschaft

Grundsätzlich ist die Körperschaftsteuer bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften durch den Kapitalertragsteuerabzug, den die ausschüttende Kapitalgesellschaft vorzunehmen hat, abgegolten. Die Abgeltungswirkung greift jedoch u. a. nicht, wenn die Einkünfte in einem inländischen gewerblichen Betrieb anfallen.

Einen inländischen gewerblichen Betrieb unterhält nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch eine vermögensverwaltend tätige Kommanditgesellschaft (KG), die gewerblich ge-

prägt ist, weil ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist (sog. gewerblich geprägte GmbH & Co. KG). Der Begriff „gewerblicher Betrieb“ ist nicht auf originär gewerblich tätige Personengesellschaften begrenzt. Auch eine gewerblich geprägte KG vermittelt somit ihren ausländischen Gesellschaftern eine inländische Betriebsstätte, sodass diese inländische gewerbliche Einkünfte erzielen.

Schüttet eine inländische Kapitalgesellschaft, an der die KG beteiligt ist, Gewinne aus und behält Kapitalertragsteuer ein, ist mit dem Einbehalt regelmäßig nicht die inländische Körperschaftsteuer der ausländischen Gesellschafter der KG abgegolten.

Zulässigkeit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags im Gesamthandsvermögen bei späterer Investition im Sonderbetriebsvermögen

Ein Steuerpflichtiger kann unter bestimmten Voraussetzungen für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen den Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Bei einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft. Zu deren Vermögen gehört unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten neben dem Gesamthandsvermögen auch das Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelangt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass ein im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gebildeter Investitionsabzugsbetrag auch bei der späteren Anschaffung eines Wirtschaftsguts im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters aufgelöst werden kann.

Dabei spielt es keine Rolle, dass die Bildung des Investitionsabzugsbetrags zu einer quotalen Gewinnminderung bei allen Gesellschaftern geführt hat, während seine Auflösung sich nur auf das Sonderbetriebsvermögen des investierenden Gesellschafters auswirkt.

Vereinsatzung muss Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit beinhalten

Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, ergeben sich hieraus verschiedene Steuervergünstigungen sowohl für den Verein, als auch für seine Unterstützer. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden bestimmte Anforderungen an die Satzung gestellt. In einer Anlage zur Abgabenordnung (AO) befindet sich eine Mustersatzung mit den für steuerliche Zwecke notwendigen Inhalten.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war in der Vereinsatzung lediglich geregelt, dass der Verein **unmittelbar** Zwecke des Hochwasserschutzes fördert. Es fehlte aber der notwendige Hinweis, dass er **ausschließlich** den Hochwasserschutz fördert. Hierdurch waren die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllt.

Tipp: Die Inhalte der Mustersatzung in der Anlage zur AO sind für steuerliche Zwecke unbedingt einzuhalten. Die Abstimmung der Satzung mit dem Steuerberater ist im Vorfeld der Vereinsgründung empfehlenswert.

Impressum

Herausgeber:

Sydow & Partner
Steuerberater • Rechtsanwälte
Hindenburgstr. 28/29 • 30175 Hannover

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-FW (FH) Marc Sydow (StB)
Dipl.-FW (FH) Sandra Sydow (RAin)

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen eines originären Zweckbetriebs

Leistungen einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Verein) unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Eine Ausnahme greift, wenn die Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, verbleibt es bei dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Voraussetzung ist, dass der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung bestimmter zusätzlicher Einnahmen dient. Hierunter fällt die Ausführung von Umsätzen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Hierunter fällt auch, wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zweckbetriebe (sog. Katalogzweckbetriebe) ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die letztgenannte Einschränkung des ermäßigten Steuersatzes nur für die Katalogzweckbetriebe gilt. Sog. originäre Zweckbetriebe fielen nicht darunter. Als originären Zweckbetrieb hat das Finanzgericht entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die entgeltliche Einzelberatung einer als gemeinnützig anerkannten Verbraucherzentrale (gemeinnütziger Zweck

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrundeliegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung) anerkannt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung von weniger als vier Objekten

Von einem gewerblichen Grundstücks-handel ist regelmäßig auszugehen, wenn ein Veräußerer innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – i. d. R. weniger als fünf Jahre – mindestens vier Objekte gekauft bzw. errichtet und veräußert hat. Trotz Überschreitens dieser sog. Drei-Objekt-Grenze ist ein gewerblicher Grundstücks-handel nicht anzunehmen, wenn eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht sprechen. Demgegenüber können bereits bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten besondere Umstände zu dem Schluss führen, dass eine gewerbliche Betätigung vorliegt.

Im entschiedenen Fall hat das Finanzgericht Nürnberg die Veräußerung von drei errichteten Teileigentumseinheiten als gewerblichen Grundstücks-handel eingestuft. Maßgeblich für diese Beurteilung waren gewichtige Indizien, die auf eine von Anfang an geplante Veräußerung des erworbenen und anschließend bebauten Grundstücks schließen ließen. Hierzu zählten u. a. die nur kurzfristig angelegte Finanzierung des Bauvorhabens, der Entschluss zum Verkauf bereits vor Fertigstellung der Teileigentumseinheiten sowie die Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des späteren Erwerbers im Zuge der baulichen Planungen und Ausgestaltungen.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Grunderwerbsteuer: Zu den Voraussetzungen eines „vorgefassten Plans“ zur Bebauung eines Grund- stücks bei Gesellschafter- wechsel einer Personen- gesellschaft

Der Erwerb eines bebauten oder unbebauten Grundstücks unterliegt der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage ist der vertraglich vereinbarte Kaufpreis. Erstreckt sich der einheitliche Erwerbsvorgang auf den Erwerb des unbebauten Grundstücks mit noch zu errichtendem Gebäude, bemisst sich die Steuer nach dem Wert des Grundstücks einschließlich des Gebäudes. Dies gilt auch, wenn bei einer grundbesitzenden Personengesellschaft mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile auf neue Gesellschafter übergehen und die noch vorzunehmende Bebauung auf einem „vorgefassten Plan“ der Altgesellschafter beruht.

Im entschiedenen Fall hatten die Altgesellschafter ein Grundstück erworben. Die Baugenehmigung war ihnen erteilt worden und sie hatten bereits vor Baubeginn mit einem Mieter einen langfristigen Mietvertrag abgeschlossen. Den Gesellschaftern fehlten jedoch die finanziellen Mittel zur Projektumsetzung. Deshalb veräußerten sie ihre Gesellschaftsanteile. Mit den neuen Gesellschaftern wurde das Investitionsvorhaben fortgeführt. Das Finanzamt besteuerte im Rahmen des Gesellschafterwechsels den Erwerb des Grund-

stücks nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der späteren Fertigstellung des Gebäudes. Bemessungsgrundlage waren der Grundstücks- und Gebäudewert.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die Altgesellschafter hatten das Projekt zur Baureife gebracht. Die Abtretung der Gesellschaftsanteile an die Neugesellschafter erfolgte, um das Projekt erfolgreich zu beenden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine nachträgliche Änderung der Zuordnung von Darlehn zu den Anschaffungskosten

Dient ein angeschafftes Gebäude nicht nur der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern auch eigenen Wohnzwecken, sind die für den Erwerb des Objekts aufgewendeten Darlehnszinsen nur anteilig als Werbungskosten abzugsfähig. Maßgebend ist das Verhältnis der selbstgenutzten Wohn-/Nutzflächen des Gebäudes zu denen, die der Einkünfterzielung dienen.

Die Zinsen sind in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige ein Darlehn mit steuerrechtlicher Wirkung gezielt den Anschaffungskosten der vermieteten Wohnungen zuordnet und diese Anschaffungskosten tatsächlich mit den Beträgen aus dem dafür aufgenommenen Darlehn bezahlt.

Durch einen bloßen Willensakt kann der Steuerpflichtige die ursprüngliche Zuordnung nicht ändern. Das Finanzgericht Köln entschied, dass selbst eine Darlehnsrückabwicklung mit anschließender Neufinanzierung keine nachträglich abweichende Zuordnung rechtfertigt, wenn ursprünglich eine einheitliche Kaufpreiszahlung vorlag.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Gebührenberechnung für verbindliche Auskunft bei Antragsrücknahme

Über die steuerliche Beurteilung eines konkret bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalts, der erhebliche steuerliche Auswirkungen hat, kann man beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen. Hierfür wird eine Gebühr nach dem Gegenstandswert berechnet, der sich nach dem steuerlichen Interesse richtet. Bei einem Gegenstandswert unter 10.000 € wird keine Gebühr erhoben. Bei einem Gegenstandswert von beispielsweise 50.000 € beträgt die Gebühr 546 €.

Wird der Antrag vor Erteilung der Auskunft zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist in diesem Fall nicht der Gegenstandswert, sondern der Bearbeitungsaufwand für die Gebührenfestsetzung maßgebend. Die Zeitgebühr beträgt sodann 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Steuerberater
Rechtsanwälte
HSG
**SYDOW
& Partner**

DIPL.-FW (FH) MARC SYDOW
STEUERBERATER

DIPL.-FW (FH) SANDRA SYDOW
RECHTSANWÄLTIN
SÖNKE VAHLE
RECHTSANWALT

HINDENBURGSTR. 28/29
30175 HANNOVER

TELEFON: 0511/123 575 0
TELEFAX: 0511/123 575 29
E-MAIL: info@hsgup.de